

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 11.11.2022 diese Satzung beschlossen.
Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 07.12.2022 zugestimmt.

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.12.2014.

- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge)
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren)
4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
- (2) Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 und 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigem Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die im Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die im Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
- aa. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc. sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
2. für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit.a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c) überschritten, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs.2 Nr.4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs.2 Nr.9) abwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 Abs.3.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8

Kerngebiete 1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 – 1,0

6. die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung
 - b) im Bebauungsplan, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage betragen für die

| | Bis 31.12.2022 | ab 01.01.2023 |
|-----------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 7,18 EUR/m ² | 13,81 EUR/m ² |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 4,01 EUR/m ² . | 5,24 EUR/m ² |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in §§ 4 u. 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe und des in § 6 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Anschlusskanäle

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Stellen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 7, 9 bis 11 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt. Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg sind zu beachten.

§ 13

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke bzw. Maßnahmen (zeitlich begrenzte Einleitungen) erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage durch Grundstückseigentümer, deren Grundstücke über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben verfügen, werden ebenfalls Gebühren erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Kläranlagen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwässer in die Kläranlagen einleiten, für Direktanlieferungen im Rahmen der Baustellenentsorgung und für übrige Anlieferungen werden Abwasserreinigungsgebühren erhoben.

§ 15 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern eine Feststellung auf diese Weise nicht möglich ist, wird ein Wasserverbrauch von 50 m³ jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf solche Messeinrichtungen verzichten, weil die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig oder technisch nicht möglich ist, können sie Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen sowie Art und Verwendung des Wassers
- Beschreibung der Einleitstelle
- Angabe der eingeleiteten Wassermenge

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der eingeleiteten Wassermengen erforderlich sind.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Antrag ist bei der Stadt einzureichen. Der Nebenzähler ist an einer Stelle einzubauen, hinter der nur Wasser

entnommen wird, das nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Wegen des Verrechnungsverfahrens durch die Wasserversorgungsunternehmen gilt § 21 Abs. 2 sowie § 22 entsprechend.

§ 16 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Rasengittersteinen und Ökopflaster) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m².
- (2) Der Gebührenpflichtige hat den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht bzw. bei Veränderungen die am 01. des Folgemonats bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Für die Ableitung von Grundwasser, austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen, unbelastetem Kühl- und Spülwasser mittels der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung wird je m³ der 2fache Betrag der Abwassergebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers erhoben.
Die eingeleitete Grundwassermenge ist durch eine Messeinrichtung zu ermitteln.
Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können auf solche Messeinrichtungen verzichten, wenn die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig oder technisch nicht möglich ist. Sie können als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
 - Beschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie Art und Verwendung des Wassers
 - Beschreibung der Einleitstelle
 - Angaben der eingeleiteten Wassermengen
- (5) Für Flächen, von denen das Niederschlagswasser einer Brauchwassernutzungsanlage (zum Beispiel zum Betrieb einer Toilettenspülung oder einer Waschmaschine) zugeleitet wird und deren Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben. Diese Wassermengen werden zur Schmutzwassergebühr herangezogen.

§ 17 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der
- | | |
|--|-----------------------|
| a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung | 2,69 €/m ³ |
| b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung – jährlich – | |
| ○ von privaten, befestigten Flächen | 0,51 €/m ² |
| ○ von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen | 0,22 €/m ² |
-
- (2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen
- | | |
|--|------------------------|
| a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen: | |
| - Grundbetrag | |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) | 183,30 €/pro Abfuhr |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 219,96 €/pro Abfuhr |
| - zuzüglich | |
| - Entsorgung des Klärschlammes | 11,14 €/m ³ |
| b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben: | |
| - Grundbetrag | |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) | 183,30 €/pro Abfuhr |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 219,96 €/pro Abfuhr |
| - zuzüglich | |
| - Entsorgung des Abwassers | 5,57 €/m ³ |
- Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.
Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.
- (3) Die Abwasserreinigungsgebühr für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 7 beträgt für die Einleitung in die Kläranlagen der WEB
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| pro eingeleiteten m ³ | 1,08 EUR/m ³ |
|----------------------------------|-------------------------|

§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 19 der Satzung in Anspruch nimmt. Es sind dies die Mieter und Pächter des angeschlossenen Grundstückes bzw. der darauf befindlichen Wohn- und Geschäftsräume. Ferner sind gebührenpflichtig Grundstücks- und Wohnungseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren Stelle der jeweilige Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind des weiteren Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des

Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Einleitungsgenehmigungen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtig für die Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

Weitere Gebührenpflichtige sind die Körperschaften öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwässer einleiten, sowie sonstige Anlieferer, die direkt in die Kläranlagen einleiten.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfenbütteler Entwässerungsbetrieben entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück oder Maßnahme Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Die Gebührenpflicht für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 7 entsteht mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder mit der direkten Anlieferung von Abwasser.

Sie erlischt mit Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. nach der Beendigung der Direktanlieferung von Abwasser.

§ 20

Entstehung der Gebührenschuld und Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Niederschlagswasser mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Im den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für Schmutzwasser mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre der 01.10. bis 30.09. des Folgejahres. Einmalig im Jahr 2010 läuft das Abrechnungsjahr vom 01.01.2010 bis 30.09.2010. Für den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum. Im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG entspricht das Abrechnungsjahr dem Kalenderjahr für Anschlüsse, die keine Fernwärmeversorgung haben, bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung läuft das Abrechnungsjahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.
In den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Bei zeitlich begrenzten Einleitungen (Maßnahmen) entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Einleitung.
- (4) Die Gebührenschuld für Gebührenpflichtige nach § 18 Abs. 1 Satz 7 entsteht entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung von Abwasser.

§ 21 Veranlagung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Für das Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen sowie die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden von der Stadt Wolfsburg für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Wege der Verwaltungshilfe die Berechnungsgrundlagen ermittelt, die Gebühren berechnet, die Gebührenbescheide – soweit möglich zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben – ausgefertigt und versandt, sowie die Gebühren entgegengenommen. Die Gebühr ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr fällig. Für das Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen teilt der Straßenbaulastträger den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die zu entwässernde Fläche zum 30.11. eines Kalenderjahres mit. Auf deren Grundlage wird der Gebührenbescheid von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben erstellt.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe werden neben der Stadt Wolfsburg auch die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG, der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung und der Wasserverband Weddel-Lehre beauftragt.
- (3) Die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG nehmen die Abrechnung einmal jährlich bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung jeweils zum 30.06. des Jahres und bei den Anschlüssen ohne Fernwärmeversorgung zum 31.12. des Jahres vor.

Der Wasserverband Weddel-Lehre nimmt einmal jährlich die Abrechnung zum 30.09. eines Jahres und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung zum 31.12. des Jahres vor. Die Schmutzwassergebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Für den laufenden Erhebungszeitraum sind 11 Abschlagszahlungen auf die Schmutzwassergebühr im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und im Bereich des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung jeweils zum Monatsbeginn und im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre jeweils zum 15. eines Monats zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit dem endgültigen Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

- (4) Die Veranlagung von Gebührenpflichtigen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 7 erfolgt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung.
- (5) Die Vollstreckung für ausstehende Abwassergebühren und Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt Wolfsburg im Wege der Verwaltungshilfe für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 22 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben bzw. dem von ihnen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. der von ihnen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Soweit sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedienen, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. der von ihnen nach § 21 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs.1 Nr.1 und Abs. 4 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs.2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zulässig.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs.3 Satz 1 den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 16 Abs. 2 den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Fläche) mitteilt;
 4. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. der

- von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsburg, 08.12.2022

Der Vorstand

Dr. Meier